

7. die Verordnung vom 18. März 1954 zur Änderung des Verfahrens der Abführung des Nettogewinns der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 521);
8. die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Mai 1954 zur Verordnung zur Änderung des Verfahrens der Abführung des Nettogewinns der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 522).

§ 2

Die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft ist durch Anordnungen zu regeln, die der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission erläßt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft,

Berlin, den 27. März 1958

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident
Grote wohl

Der Minister der Finanzen
Rumpf

**Anordnung
über die Kreditgewährung an Bürger, die erstmalig
ihren Wohnsitz aus der Deutschen Bundesrepublik
bzw., Westberlin in die Deutsche Demokratische
Republik verlegen.**

Vom 24. Februar 1958

Um Bürgern, die erstmalig aus der Deutschen Bundesrepublik bzw. Westberlin in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik übersiedeln, die Gründung eines eigenen Hausstandes schneller zu ermöglichen, wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung, dem Minister für Gesundheitswesen, dem Minister des Innern und dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte folgendes angeordnet:

§ 1

(1) An Bürger, die erstmalig ihren Wohnsitz aus der Deutschen Bundesrepublik bzw. Westberlin in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verlegen, kann die örtlich zuständige Sparkasse auf Antrag zur Anschaffung von Hausrat (neue oder gebrauchte Möbelstücke und andere langlebige Gegenstände) ein langfristiges Darlehen ausreichen. Personen, die vor der Wohnsitzverlegung bereits Bürger der Deutschen Demokratischen Republik waren, fallen nicht unter diese Anordnung.

(2) Bei Wohnsitzverlegung ohne Angehörige kann ein Darlehen bis zum Höchstbetrag von 1000,— DM, bei Wohnsitzverlegung mit Angehörigen ein Darlehen bis zu 2000,— DM bewilligt werden. Übersiedeln die Angehörigen nach Kreditausreichung, kann ein Zusatzantrag gestellt werden. Die Angehörigen müssen dem Haushalt des Darlehensnehmers angehören.

(3) Für Familien mit mehreren unterhaltsberechtigten Kindern, die dem Haushalt des Darlehensnehmers angehören, kann der Darlehensbetrag bis zu 3000,— DM betragen.

§ 2

Diese Kredithilfe darf nur gewährt werden, wenn der Darlehensnehmer in der Deutschen Demokratischen Republik in einem festen Arbeitsverhältnis steht, sein

bisheriges Verhalten diese Hilfe rechtfertigt, die Voraussetzungen für die Rückzahlung des Kredites gegeben sind und ihm Wohnraum zugewiesen wurde.

§ 3

(1) Der Verwendungszweck des Darlehens wird in der Darlehensgenehmigung nach § 8 verbindlich festgelegt. Es können gemeinsam mit dem Darlehensnehmer nur solche Gegenstände des Hausrates ausgewählt werden, die in dem vom Minister für Arbeit und Berufsausbildung herausgegebenen und vom Minister der Finanzen bestätigten Verzeichnis der mit Darlehensmitteln für Übersiedler zu beschaffenden Gebrauchsgüter enthalten sind. Das Verzeichnis liegt bei den nach § 7 zuständigen Kommissionen sowie bei den Sparkassen zur Einsichtnahme durch den Darlehensnehmer aus.

(2) Bis zu 10 % des Darlehensbetrages kann für die Beschaffung von kurzlebigen Haushaltsgegenständen verwendet werden.

(3) Die mit Darlehensmitteln beschafften Gegenstände sind ausschließlich im Haushalt des Darlehensnehmers zu verwenden.

(4) Mit dem Kauf wird die Sparkasse Eigentümerin der mit Kreditmitteln erworbenen Gegenstände. Die Übertragung des Eigentums auf den Darlehensnehmer erfolgt mit der vollständigen Rückzahlung des Darlehens.

§ 4

Für das Darlehen werden 3 % p. a. Zinsen erhoben.

§ 5

(1) Das Darlehen ist entsprechend der wirtschaftlichen und sozialen Lage des Darlehensnehmers in monatlichen Teilbeträgen, spätestens aber in vier Jahren, zurückzahlen.

(2) Bei Darlehensnehmern mit unterhaltsberechtigten Kindern, die im Haushalt der Eltern leben, kann in Ausnahmefällen die Rückzahlung in spätestens fünf Jahren erfolgen. Im ersten Jahr können geringere Rückzahlungsraten festgelegt werden.

(3) Die Rückzahlung des Darlehens beginnt einen Monat nach Inanspruchnahme des Darlehens oder eines Teilbetrages.

(4) Zur Rückzahlung des Darlehens können neben dem Darlehensnehmer durch das Darlehen begünstigte, erwachsene Familienangehörige, die zum Haushalt des Darlehensnehmers gehören, herangezogen werden.

§ 6

(1) Bei Darlehensnehmern mit unterhaltsberechtigten Kindern, die durch vorübergehende Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage (z. B. Krankheit) die eingegangenen Rückzahlungsverpflichtungen nicht einhalten können, kann der Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister der zuständigen Gemeinde, Stadt bzw. des Stadtbezirkes die vereinbarten Rückzahlungsraten herabsetzen oder einem Antrag auf Aussetzung der Rückzahlung auf begrenzte Zeit zustimmen. Die Laufzeit des Darlehens darf jedoch sechs Jahre nicht übersteigen.

(2) Läßt die wirtschaftliche und soziale Lage solcher Darlehensnehmer auch die Zinszahlung nicht zu, kann der Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister der